

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 99 (10.08.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 99.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung
des Bürgerrechts betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröblich.

Das Verlangen nach einer zeitgemäßen Gemeindeordnung ist erfüllt.

Die Regierung hat zwei sich damit befassende Gesetzentwürfe vorgelegt.

Der eine betrifft die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Der andere die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Die Bestimmungen über das Gemeindebürgerrecht und seine Erwerbung bildeten bisher nur einen Abschnitt, einen Theil der Gemeindeordnung überhaupt.

Ihre Wichtigkeit, vielleicht auch die Betrachtung, daß die Zeit, in ihrem unaufhaltsamen Fortschreiten das Veraltete abstreifend, an diesen Bestimmungen zuerst ihr Recht geltend machen, und neue Modificationen herbeiführen werde, mögen die Regierung veranlaßt haben, sie in

einen für sich bestehenden Gesetzentwurf, aufzunehmen.

Dieser Entwurf, über welchen ich zu berichten beauftragt bin, beschäftigt sich im ersten Titel mit den Rechten der Gemeindeglieder im Allgemeinen, im zweiten mit der Erwerbung des Bürgerrechts, im dritten mit dem Recht der Einsaßen und im vierten mit dem Verfahren in Bürgerannahmsachen; am Schluß enthält derselbe noch einige transitorische Bestimmungen, den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindegliederrecht betreffend.

Mit Erörterungen über den Begriff und das Wesen der Gemeinden überhaupt, ihrer Entstehung und Ausbildung, und ihrem Verhältniß zum Staat bin ich nicht befaßt; der Bericht, den Sie durchlauchtigste, hochgeehrte Herren über das Verfassungs- und Verwaltungsgesetz vernehmen werden, und derjenige, in welchem ein Mitglied dieser hohen Kammer im Jahr 1822 eine Fülle von Scharfsinn und Kenntnissen entwickelt hat, erschöpfen diesen Gegenstand.

Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, die Zweckmäßigkeit des neuen Gesetzes, seine von der frühern abweichende Richtung herauszuheben.

Die Hauptveränderung des neuen Gesetzentwurfs, der Grundton, der durch solchen hinzieht, besteht darin, daß die Regierung sich ihrer Befugniß, irgend einem Individuum das Bürgerrecht in einer Gemeinde zu ertheilen, begiebt, und solche der Gemeinde ausschließlich zuwendet, in der Maasse jedoch, daß wenn die gesetzlichen Bedingungen und Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts vorhanden sind, die Gemeinde solches nicht versagen kann, sondern verleihen muß. Nicht die Regierung, nicht die Gemeinde, das Gesetz nimmt auf.

Bisher war dieses anders und umgekehrt.

Zufolge des 6ten Constitutions-Edicts über die Verfassung der verschiedenen Stände des Großherzogthums kann das Bürgerrecht in einer Gemeinde erlangt werden durch Bewilligung der Obrigkeit (der Staatsverwaltungsbehörde) nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde, die jedoch kein Recht hat, eine sonst billige Annahme durch ihren Widerspruch zu hindern. Das Gesetz vom 4. März 1809 verfügt, daß die Annahme des nicht angebornen Bürgerrechts von der Ortsherrschaft nach Vernehmung des Gerichts oder der Gemeinde ertheilt werden könne. Im Gesetz vom 16. December 1809 ist die bürgerliche Annahme in die Gemeinde zu den Befugnissen der Aemter gerechnet; in der Organisation der Kreisdirectorien ist die Bürgerannahme, auch gegen den Willen der Gemeinden, unter die Befugnisse der Kreisdirectorien aufgenommen, und die Verordnung vom 5ten April 1811 verfügt, daß bei Bürger-Annahmsgesuchen, denen kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, die Vernehmung der Gemeinde unterbleiben kann, und nur die Staatsverwaltungsbehörde die Annahme verfüge.

Dieses Recht, für die Bewilligung in erster Instanz und im Recurszug, wurde in allen Projecten einer Gemeindeordnung, bis in dem neuesten vom Jahr 1822 festgehalten. Der Regierung, — hieß es, — könne die Befugniß, den Gemeinden als Staatsabtheilungen und Anstalten neue Mitglieder zuzuweisen, nicht entzogen, kein Theil des Gebiets derselben dürfe ihr durch eine darin organisirte Gesellschaft verschlossen werden. Selbst der Einwurf, daß, wenn man auch die Gemeinden zunächst als bloße Staatsanstalten ansehen möge, die privatrechtliche Natur ihres Gemeindeguts doch nicht mißkannt und zum Nachtheil der Genußberechtigten neue ebenfalls dazu berechnigte Genossen nicht aufgenöthigt werden

dürften, selbst dieser Einwurf konnte gegen die Betrachtung nicht aufkommen, daß von Seite der Gemeinden in einzelnen Fällen ein engherziges Verschließen zu leicht möglich, und dieses ein unleidlicher Uebelstand sei, weshalb in Fällen, wo Beschwerde über unbillige Versagung erhoben werde, und gewisse als allgemeiner Maßstab der Zulässigkeit vorgeschriebene Erfordernisse vorhanden seien, der Regierung die Entscheidung, das Bewilligungsrecht, vorbehalten bleiben müsse.

Dieses war consequent und nothwendig, so lange die Gemeinden, wie bisher, geschlossen waren, so lange sie sich jedem noch so begründeten, ihnen selbst erspriesslichen Gesuch um Bürgeraufnahme widersetzen konnten.

In solchen Fällen mußte die Staatsautorität, wie eng sie auch ihre Obervormundschaft über die Gemeinden hätte beschränken mögen, einschreiten, dem Spießbürgertum, der Selbstsucht, der Engherzigkeit, dem Zunftgeist entgegenzutreten können.

Sie bewirkt nun dieses, eben so einfach als durchgreifend, durch einen allgemeinen Grundsatz, indem sie neben dem Verzicht auf ihr Recht jede Gemeinde jedem Inländer, unter gewissen Voraussetzungen, für geöffnet erklärt.

Diese veränderte Bestimmung des neuen Gesetzes ist von hoher Bedeutung. Sie zunächst und vor allen andern bekräftigt den ernstern Willen der Regierung, die Gemeinden von dem Gängelband loszugeben, an dem sie bisher gehalten wurden, sie in ihrer freien Bewegung nicht weiter zu hindern, das Gemeindebürgerrecht, es beziehe sich auf pecuniäre Vortheile oder auf höher stehende politische Rechte, in seinem ganzen Umfange anzuerkennen und zu Ehren zu bringen.

Nicht auf der gleichen Linie der Freiheit bewegt sich ein anderes, mit dem Gemeinwesen eng verbundenes Verhältniß, das der Gewerbe.

Die Bewohner einer Stadt oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindegürger, oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes.

Diese letztere üben zwar das Gewerbsrecht, wie das Gesetz vom Jahr 1808 über die Rechte der Staatsbürger überhaupt es ihnen einräumt, aber weitaus die meisten Gewerbe waren bisher dem Zunftzwang unterworfen, und sollen es auch künftig bleiben; um sie ausüben zu dürfen, muß man der Zunft angehören; um Mitglied einer Zunft zu sein, das wirkliche Gemeindegürgerrecht im Voraus erwerben.

Ich will Bekanntes nicht wiederholen, die Nachteile des Zunftverbandes und Zwangs, die Vorzüglichkeit der freien Concurrrenz und der Gewerbefreiheit nicht weiter auseinanderzusetzen.

Auch diese letztere hat ihre Kehrseite; schnelle, schroffe Uebergänge aus einem langgewohnten, mit andern socialen Beziehungen vielfach verzweigten Zustand in einen neuen fremden, das Entgegengesetzte erheischenden sind stets bedenklich, aber wir befinden uns rücksichtlich der Legislation des Zunftwesens und der practischen Anwendung seiner, wie eine alte halb verflungene Sage zu uns herüber tönenden Sätzungen, in einer schwankenden, wahrhaft widerwärtigen Lage. Es bestehen die Zünfte mit ihren hemmenden verwitterten Artikeln, sie sollen, weil nicht abgeschafft, in vorkommenden Fällen gehandhabt werden, aber man vermag dieses nicht, ohne mit dem gegenwärtigen Zustand der Industrie und Gewerbe in Gegensatz, zwischen die Klippen des Zunftmonopols und der Regierungswillführ zu gerathen, in Ungereimtheiten

zu verfallen. Dieses zu vermeiden, hätte man das ganze Zunftwesen sichten, das Unhaltbare aufgeben, die Zünfte nach Zahl- und Zwangs-Maximen möglichst einengen, das Brauchbare läutern, mit den Begriffen und Forderungen der jetzigen Zeit in Einklang bringen; mit einem Wort: man hätte zugleich mit der Gemeindeordnung eine wohlbemessene Gewerbeordnung vorlegen sollen. An Materialien, an Vorarbeiten hiezu hat es nicht gemangelt, andere Staaten habe das Gleiche gethan.

Beide Gesetze, zu einem harmonischen Ganzen verbunden, hätten die Lücke ausgefüllt, für eine lange Zeit dem öffentlichen Bedürfnisse entsprochen, verständige Wünsche befriedigt, statt, daß wie die Dinge geblieben sind, kein Seherblick zu dem Ausspruch gehört, daß das Streben, die Bande zu lösen, welche das nach allen Nationen ausgehende Vorschreiten des menschlichen Geistes noch fesseln, in sehr kurzer Zeit, vielleicht in wenig Jahren uns auch rücksichtlich des Staats- und Gemeindebürgerrechts und ihrer Attribute zu neuen Grundsätzen und Vorschriften nöthigen wird.

Ich wende mich nun zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs.

Bei der Berathung hat Ihre Commission die Ansicht ausgesprochen, von dem Entwurf, so wie er aus der andern Kammer herüber gekommen ist, so wenig als möglich abzuweichen, weil nach einem fünfmonatlichen Zusammensein die Zeit uns drängt und zur Heimkehr mahnt, weil die seit dem Jahr 1819 begehrte und verheißene Gemeindeordnung zum unabweislichen Bedürfnis geworden ist, und endlich, weil in der zweiten Kammer die eigentlichen Repräsentanten der Gemeinden sitzen, und, wo nicht Rechtsgrundsätze und allgemeine gültige Gründe entgegenstehen, wir uns dem, was dort angenommen worden, nicht widersetzen sollen.

Für mich bemerke ich noch, daß ich mich, um nicht auszusprechen, auf den Vortrag des gelehrten und scharfsinnigen Berichterstatters der zweiten Kammer häufig beziehen muß. — Dieses gilt insbesondere von dem, was in diesem Vortrage über das Verhältniß des Staatsbürgerthums zum Gemeindegewerbe und den wechselseitigen Folgerungen aus solchem Verhältniß gesagt ist.

Bei dem §. 1. ist nichts zu erinnern. Die von der Commission der andern Kammer vorgeschlagenen, in den Gesetzentwurf aufgenommenen Einschaltungen und Zusätze werden durch sich selbst gerechtfertigt. Es sind in diesem §. sämmtliche Rechte eines Gemeindegewerbers aufgezählt. Durch den Zusatz zu No. 5. wird ausgesprochen, daß einzelne Gewerbe, unabhängig von dem Bürgerrecht betrieben werden können, nämlich solche, die nicht zünftig sind.

§. 3.

Dieser Satz ist in den drei verschiedenen Entwürfen, dem der Regierung, der Commission der zweiten Kammer und dem dieser Kammer selbst, gleichlautend, und doch war er bis jetzt der Gegenstand langer Disceptationen. Noch in dem Entwurf vom Jahr 1822 ist im §. 7. angenommen, daß man in mehreren Orten zugleich Bürger sein könne.

Es kommt auf den Gesichtspunkt an, von welchem man ausgeht.

Durch die Zulassung des mehrfachen Bürgerrechts wollte man dem Gang der Gemeinden, sich zu schließen, der Beschränkung der Gewerbefreiheit entgegenarbeiten. Erwägt man aber, daß die Gemeinden jetzt geöffnet sind, daß die Gewerbeordnung bestimmen muß, ob alle, oder

welche Gewerbe man an mehreren Orten treiben dürfe, daß die politischen Bürgerrechte (die doch wohl nur an einem Orte ausgeübt werden können), die wichtigern sind, daß sie nicht gleichsam als Reservate an einen Ort, dessen Bedürfnissen und Verhältnissen man durch eine anderweite Niederlassung entfremdet worden, in Anspruch genommen werden können, so hat die Zustimmung in die Fassung dieses Paragraphen kein Bedenken.

Der §. 5. betrifft das Bürgerrecht der Frauenspersonen.

Es ist hierüber viel Schönes und Rührendes zu sagen und gesagt worden. Einige Stimmen wollten den Frauenspersonen sogar politische Rechte zugestehen, andere verwiesen sie ganz in die Kinderstube und an den Heerd.

Nach dem Entwurf der Regierung sollten Frauenspersonen weder durch Geburt, noch durch Aufnahme das Bürgerrecht erlangen können. Diese Verfassung schien jedoch selbst alsdann zu hart, wenn man anerkennen mußte, daß das Weib, dem Ruf der Natur getreu, nie alle politischen Gemeindepflichten erfüllen, nie an den politischen Rechten Theil nehmen könne, und daher auch nicht Bürgerrecht ausüben dürfe.

Nach langen Debatten entschied man sich endlich dahin, daß den Bürgerstöchtern zwar ein angeborenes Bürgerrecht zustehen, solches jedoch ruhen soll, und erst alsdann angetreten werden könne, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, und daß andere Frauenspersonen, d. h. solche, die nicht Bürgerstöchter sind, nur durch Verehlichung mit einem Gemeindebürger, oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht solches gleichmäßig erlangen können.

Diese Bestimmungen mögen, unter den vorgebrachten vielerlei Verbesserungsvorschlägen und Bedenken, die richtige Mitte halten — wir stimmen denselben bei.

Die beiden Fragen, ob Frauenspersonen das angeborene Bürgerrecht selbstständig antreten, ob sie es durch Aufnahme in einer andern Gemeinde selbstständig erwerben können, vermögen wir hiernach ebenfalls nicht zu bejahen, aus Gründen der Sittlichkeit, und aus solchen, die aus der naturgemäß verschiedenen Bestimmung beider Geschlechter hervorgehen.

Der Regierungsentwurf war übrigens darin consequent und ausgleichend, daß, wenn er den Weibern das Bürgerrecht versagte, er sie dagegen bei ihrer Verheirathung jeder Vermögensnachweisung, so wie der Erlegung von Bürgereinkaufsgeldern enthob, eine Vergünstigung, bei der sich die zahlreiche, weniger wohlhabende Classe unstreitig besser befunden haben würde, als bei der Zuerkennung eines ruhenden, daher sterilen Bürgerrechts.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die unverheirathete Bürgerstöchter nicht verhindert ist, einzelne Gewerbe zu treiben, und daß im Fall der Verarmung aus Gemeindemitteln für sie gesorgt werden muß.

Bei dem Satz 3. des §. 5. begegnen wir einem Bedenken.

Nach dem Regierungsentwurf soll die Frauensperson auch nach getrennter Ehe das Bürgerrecht in der Gemeinde behalten, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe besaß. Die zweite Kammer hat noch beigefügt — nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe.

Der ganze Satz setzt eine Scheidung voraus — beide Theile leben noch; der Ehemann, er sei der schuldige Theil oder nicht, behält sein Gemeindebürgerrecht und die mit demselben verbundenen Nutzungen. Die geschiedene Gattin kann, wenn sie auch gleich durch die Entscheidung ihr Bürgerrecht nicht verliert, an diesen Nutzungen nicht participiren, oder einen eigenen Genustheil für sich verlan-

gen, und dieses müßte, um Mißverständnisse zu beseitigen, dem Satz 3 noch beigelegt werden.

Wenn zu dem §. 6. des Regierungsentwurfs von dem Berichterstatter der andern Kammer bemerkt wird, daß der Adoptivsohn dem ehelichen nicht gleich gestellt werden könne, so sind wir damit, da es sich hier nicht von einem privatrechtlichen Verhältnisse handelt, einverstanden; wir finden aber nicht, daß in diesem §. oder sonstwo von dem Adoptivsohn oder der Adaption überhaupt die Rede wäre.

§. 7.

Gegen den unbeschränkten Erwerb des Bürgerrechts von Seite der unehelichen Kinder wurden früher Bedenken erhoben, weil dadurch die Sittlichkeit gefährdet, der Reiz zur Ausschweifung befördert werde — diese Kinder sollten daher von einzelnen Rechten, z. B. von der Wahlbarkeit, von den Nutzungen etc. ausgeschlossen bleiben. Allein die Anruchigkeit der unehelichen Kinder ist unsrer ganzen — hierin etwas leichten — Gesetzgebung unbekannt, auch würde durch dergleichen Anordnungen dem Gang zu Ausschweifungen kein Damm entgegengesetzt werden.

Die §. §. 15. 16. und 17. zumal der Letztere, stellen nun den Grundsatz fest, von dem oben die Rede war. Sie verfügen, daß dem Gemeinderath allein, mit Zustimmung des Bürgerschafts, das Recht der Bürgerannahme zustehe, und daß jeder badische Staatsbürger die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Landes verlangen kann, wenn er die persönlichen Eigenschaften dazu besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Ich kann mich daher auf das bereits Gesagte beziehen.

Zwei weitere Folgerungen aus diesem Grundsatz sind jedoch hier aufzuführen.

Fürs erste kann nun nicht weiter die Rede davon sein, daß kein Staatsbürger auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen kann, wenn er nicht zu derjenigen Kirche oder zu einer derjenigen Kirchen gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel für fähig erklärt sind; der §. 2. des Edicts über die kirchliche Staatsverfassung cessirt. Wir freuen uns dieses Sieges der Aufklärung um so mehr, weil eine außerordentliche Aufnahme in einem solchen Ort, wenn sie auch, wie einzig möglich, durch die Gnade des Regenten erlangt wurde, ohne Folge für die männliche Nachkommenschaft des Neuaufgenommenen blieb, und seine Söhne, wollten sie nicht zur Ortsreligion übergehen, des Bürgerrechts wieder verlustig wurden.

Sodann verliert die Vorschrift, daß in grundherrlichen Orten über die Annahme neuer Gemeindebürger, welche kein angeborenes Bürgerrecht haben, mit dem Grundherrn Rücksprache genommen, und wenn er Einwendungen macht, der Ausspruch der höhern Behörden eingeholt werden mußte, ebenfalls ihre Anwendbarkeit.

§. 22.

Zu den gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme gehört die Nachweisung eines hinreichenden Nahrungszweiges, oder eines für sich den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens, und bei Abgang dieses letzten, außer dem bestimmten Nahrungszweig, das in folgenden §§. festgesetzte Vermögen. Es soll mithin, wenn ein für sich den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen vorhanden ist, auf einen bestimmten Nahrungszweig weiter nicht ankommen. Dieser Satz ist schwankend und gefährlich; man kann ein bedeutendes Vermögen besitzen, aber wenn man kein Geschäft treibt, keinen bestimmten

Nahrungszweig hat, dasselbe in kurzer Zeit aufzehren oder einbüßen, und fällt dann der Gemeinde zur Last. Wir tragen daher darauf an, den Regierungsentwurf (welchem auch die Commission der andern Kammer beigetreten ist) wieder herzustellen, d. h. die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs und den Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Vermögens zu verlangen. Meldet sich ein Mann mit einem sehr großen Vermögen zur Aufnahme in eine Gemeinde, so wird ihn diese darum, daß er nicht gerade einen bestimmten Nahrungszweig darthun kann, nicht zurückweisen.

Der §. 23. regulirt das zur Aufnahme erforderliche Vermögen.

Ueber die Größe dieses Vermögens, über seine Nothwendigkeit überhaupt, kann viel gestritten werden, und ist viel gestritten worden. Es soll dazu dienen, den Anforderungen der Zünfte zu genügen, die Gemeinden, zunächst die Städte, gegen den Andrang übermäßiger Ansiedelungen sicher zu stellen, die Einwanderer vor Verarmung zu bewahren. Der Intelligenz, der Thätigkeit, der Sparsamkeit wird hiebei im Gegensatz des Schlendrians, der Trägheit, dem Hang zur Verschwendung zu wenig Rechnung getragen. Wie man die Sache auch betrachtet, so bleibt die Vermögensnachweisung ein unzulänglicher Behelf, jedoch nothwendig, so lange unsere dermaligen Einrichtungen noch bestehen.

Die mancherlei Versuche, die Größe dieses Vermögens nach irgend einem Princip, einem festen Anhaltspunkt zu reguliren, dienen zum Beleg des eben Gesagten.

Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809 wurde das Einbringen, je nach Verschiedenheit der Gemeinden, auf 1200, 800 bis 600 fl. und so weiter herunter festgesetzt. Der Entwurf vom Jahr 1822 normirte solches

für die Städte unter 2000 Seelen, und für die Landgemeinden auf 300 fl., für Städte über 2000 Seelen auf 600 fl.

Der neueste Regierungsentwurf verlangt für die 4 Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 1000 fl., für andere einzeln aufgeführte Städte 600 fl., für andere dergleichen 300 fl., für die Landgemeinden 200 fl. Die Commission der andern Kammer erhöhte die erste Summe auf 1500 fl. — die zweite auf 1000 fl. — die dritte auf 600 fl. — die vierte (bei Landgemeinden) auf 300 fl.

Die Kammer selbst ist auf den Regierungsvorschlag zurückgekommen mit der einzigen Ausnahme, daß für alle Landgemeinden und die dahin zu zählenden Städte 300 fl. nachgewiesen werden sollen. Mit gleichem Fug und Recht hätten andere, ebenso arbiträre, Beträge ausgedacht und vorgeschlagen werden können.

Ihre Commission trägt auf die Annahme dieses §. an. Die in solchem aufgenommenen Summen scheinen dem Zweck, soweit er sich überall erreichen läßt, am nächsten zu kommen, sie erschweren und erleichtern die Ansiedlungen nicht über das richtige Maas. Die von der Commission der andern Kammer im §. 24. angetragenen Cautelen, um sich zu vergewissern, daß das einzubringende Vermögen wirkliches Eigenthum des Aufzunehmenden sei, sind als zu beschränkend, veyatorisch und doch nicht maßgebend mit Recht verworfen worden. Daß jedoch mit den Vermögensbelegen und Zeugnissen großer Mißbrauch getrieben, manche Bürgeraufnahme erschlichen wird, bestätigt die tägliche Erfahrung, und diese Erfahrung kann mit als eine erhebliche Einwendung gegen die Vermögensnachweisungen überhaupt geltend gemacht werden.

§. 30.

Bei dem Einkaufsgeld, welches vor der Aufnahme in die Gemeindefasse entrichtet werden muß, bei der Bestimmung seiner Größe und der Art seiner Berechnung haben wir nichts zu erinnern.

Von dem Einkaufsgeld, welches die Ständes- und Grundherren beziehen, wird an einem andern Ort die Rede sein.

Nach dem §. 15. des Regierungsentwurfs sollte der Aufzunehmende, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem 10jährigen Durchschnitt zu berechnenden einjährigen Ertrag der Bürgernutzungen, wo solche in Allmenden oder Holzgaben vorhanden, in die Gemeindefasse entrichten. In dem diesem §. correspondirenden §. 35. des Entwurfs der zweiten Kammer wird dieser Betrag von dem einfachen auf das 3fache erhöht, gegen den Commissionsantrag, der bei dem 2fachen stehen bleiben wollte. Eine solche Retribution ist an sich billig und gerecht; sie gilt als Kaufpreis für ein wichtiges, auch der Ehefrau und den Kindern zufallendes Recht. Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß der ursprünglich geforderte einjährige Betrag kein angemessenes Aequivalent und zu gering sei, und treten dem Vorschlag der Erhöhung auf das Dreifache bei.

§. 40.

Dieser §. verordnet, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß einem Ausländer (jeder Art) nur die vorläufige Versicherung erteilen können, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde, und die Aufnahme erst alsdann in Wirksamkeit trete, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erlangt hat.

Diese Bestimmung ist ebenso zweckmäßig, als nothwendig. Mehrere Erfahrungen der neuern — nicht der neuesten — Zeit haben bewiesen, daß aus mißverständener Anwendung einiger allerdings dunklen Stellen des 6. Constitutionsedicts verschiedene Ausländer — sogar Studenten — ohne das Indigenat nachgesucht oder erhalten zu haben, sich das Ortsbürgerrecht erwarben, und nun alle Folgen und Wirkungen desselben zunächst in Bezug auf das Recht zu Staatsanstellungen, in Anspruch nahmen, und ihre Ansprüche durchzusetzen wußten! Es ist zu wünschen, daß das Indigenat selbst nur in seltenen, für den Vortheil des Landes entschieden bedeutenden Fällen verliehen werden möge. Es klingt sonderbar, wenn man Ausländer in den Staatsdienst zieht, und von Zeit zu Zeit Dehortatorien erläßt, durch welche den Eingebornen verkündet wird, daß bei der übermäßigen Zahl von Studirenden und Candidaten die Aussicht, sie anzustellen, in immer weitere Ferne gerückt werde.

Bei dem letzten Satz dieses §. stoßen wir auf einen Zweifel. Nach solchem muß der Ausländer, der nicht zu einem deutschen Bundesstaat gehört, das doppelte Vermögen nachweisen, und das doppelte Einkaufsgeld entrichten. Ein Unterthan eines deutschen Bundesstaats hat nur das doppelte Einkaufsgeld zu bezahlen, und wird auch hievon frei, wenn er eine Bürgerstochter oder eine Bürgerwitwe heirathet. Wie soll es in dieser Beziehung, nämlich der Anwendung des §. 35. gehalten werden, wenn ein Ausländer, der nicht zum deutschen Bunde gehört, oder ein Bundesangehöriger, wenn er eine Frau mitbringt, oder eine solche, die nicht Bürgerstochter oder Bürgerwitwe ist, heirathet? Soll er die Bürgernutzungen gar nicht beziehen, soll er mehr als den

3fachen Betrag dafür entrichten oder diesen 3fachen? Liegt, wie wir glauben, das Letztere in der Intention des §., so müßte er anders gefaßt und der Zusatz „und des §. 35.“ gestrichen werden.

Der §. 41. rechtfertigt sich durch sich selbst; er sichert die Freiheit der Berathung und Entschliesung über das Gesuch um Bürgeraufnahme vor dem oft überwiegenden Einflusse des Zunft- und Corporationsgeistes, und beseitigt eine zahllose Menge von Recursen, abgeleitet aus der einzigen Einwendung, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe des Neuaufzunehmenden übersezt sei.

Bei dem ebenfalls wohl bemessenen §. 42. haben wir nur das Einzige zu erinnern, daß der Gemeinderath nicht befugt sein sollte, das Erforderniß des guten Leumunds des Neuaufzunehmenden nachzusehen. Es ist mit den Leumundszeugnissen an sich schon eine schlimme Sache, wegen des schwankenden Begriffs, der mit dem Leumund — dem guten Namen, der äußern Ehre einer Person — verbunden ist, und weil die Leumundszeugnisse nach täglicher Wahrnehmung ungenau, leichtsinnig, um nicht zu sagen pflichtwidrig, ausgestellt werden, und oft um so glänzender lauten, je unwahrer sie sind. Glaube man jedoch ein Leumundszeugniß erfordern zu müssen, so muß es auch stets beigebracht werden, weil es den sittlichen und bürgerlichen Werth eines Individuums beurkundet, und also höher steht, als die bloß materiellen und pecuniären Ausweise. In dem Regierungsentwurf §. 13. Satz 4. ist die Dispensation von diesem Zeugniß wenigstens noch an Bedingungen geknüpft, die entweder dieses Zeugniß surrogiren, oder doch entbehrlich machen. Unserm Bedünken nach sollten daher die Worte — das Erfordern des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachzusehen — gestrichen werden.

In dem §. 46. sind unter den von persönlichen Lasten zu befreienden Personen die standes- und grundherrlichen Beamten, die Förster und Accisoren gestrichen. Die Commission ist des Dafürhaltens, daß auch diesen Personen die in Frage stehende Exemption zu gut kommen sollte, da der allgemeine Grund derselben auch bei ihnen zutrifft.

Die §. 50—53. ordnen die Rechtsverhältnisse desjenigen, der aus dem Verband einer Gemeinde, in welcher er Bürger ist, nicht scheiden will, aber an einem andern Ort seinen Wohnsitz aufschlägt, oder sich aufhält. Die entworfenen Bestimmungen sind dem Grundsatz entsprechend, daß Niemand das Bürgerrecht in mehreren Gemeinden zugleich besitzen kann.

Der Zusatz zu dem §. 52., daß Bürgerwitwen, welche auf längere oder kürzere Zeit außerhalb Ortes in Dienste treten, den Bürgergenuß für die Zeit ihrer Abwesenheit nicht verlieren sollen, ist mit der Bestimmung des §. 51., nach welcher ein Bürger, der sich ohne Veränderung des Wohnsitzes ein Jahr lang in einer andern Gemeinde aufhält, das Recht zum Bürgergenuß während der Dauer seiner Abwesenheit verlieren soll, nicht recht im Einklang, und an sich nicht begründet, weil die Wittve in dem Dienst, in den sie getreten ist, ihre Unterkunft und Subsistenz findet, und ihre eigene Haushaltung aufgegeben hat. Wir tragen darauf an, diesen Zusatz zu streichen, oder ihn dahin abzuändern, daß der Bürgergenuß einer dergleichen Wittve an den Nächstberechtigten übergehen, und sie nach ihrer Heimkehr bei der ersten Eröffnung eines solchen Genußtheils wieder einrücken soll.

Der §. 54. handelt von dem Bürgerrecht der Israeliten. Schon bei der Berathung des zweiten Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der

Gemeinden, welches die Aufhebung des Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürger ausspricht, fasste die andere Kammer den Beschluß, die ganze Frage über das Bürgerrecht der Israeliten, ihr Verhältniß zu und in den Gemeinden auf einmal und für alle Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgreifend an der Stelle des Bürgeraufnahmegesetzes, wohin wir nun gelangt sind, zu beraten.

Nach langen Debatten entstand der §. 54., der dahin lautet, daß in Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten weder das gegenwärtige Gesetz, noch das über die Verfassung der Gemeinden eine Anwendung finden, und daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich des Rechtsverhältnisses der Israeliten zu den Gemeinden in Kraft bleiben sollen. Dieser Paragraph beseitigt sonach die Vorschläge der Regierung in den §§. 28 — 32, ihres Entwurfs.

Die Frage über das Rechtsverhältniß der Israeliten zum Staat und zu den Gemeinden ist eben so alt, als bestritten; in der neuesten Vergangenheit wurde sie vielfach und lebhaft angeregt, und es sind sehr contrastirende Meinungen und Systeme aufgestellt worden. Diese abweichenden Doctrinen, die Reden in der zweiten Kammer mit ihren glänzenden Antithesen, sind Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! bekannt; es kann meine Absicht nicht sein, darauf zurück zu kommen.

Das Edict über die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Großherzogthums bezeichnet in schlichten Worten den Standpunkt am richtigsten, von dem man ausgehen, auf den man zurückkehren muß. Es heißt dort im §. 19.: „Das Bestreben der Juden, eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausglei- chung ihrer

staatsbürgerlichen Rechte mit den ortsbürgerlichen entscheiden.“

Wir glauben nicht, daß die Israeliten ein gegen alle andere Völker durchaus feindlich gesinntes, oder vollends zur Auswanderung bereites Volk seien (wie einst ein Redner in dieser hohen Kammer behauptete) wir glauben nicht, daß man sie, da sie nun einmal unter uns wohnen, Seloten gleich behandeln, ihnen den Zugang, die Theilnahme an den Rechten der christlichen Staatsbürger beharrlich versagen dürfe, wir glauben vielmehr, daß die Gesetze überhaupt darauf berechnet sein müssen, jeden Stoff zu veredeln, die Juden nicht zu unterdrücken, sondern zu sich herauf zu ziehen, daß ihnen nach und nach von allen Rechten soviel eingeräumt werden müsse, als sie nach dem Maß ihrer sittlichen Kräfte tragen und fordern können, aber auch sie, die Israeliten, müssen ihrerseits den Staatsgesetzen entgegenkommen, sie müssen das, was ihrer Religion (innerhalb deren sie nur der Stimme ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen haben) angehört, von willkürlichen, außerwesentlichen Satzungen, hervorgegangen aus andern Zeiten, Verhältnissen und Umgebungen, sichten, und diese Satzungen, Traditionen, die sich selbst überlebt haben, dem, was man von ihnen fordern kann, was sie selbst fordern, zum Opfer bringen.

Was zu dem einen oder dem andern zu rechnen sei, wie ihre Verbesserung zunächst durch sie selbst vorbereitet und geschaffen werden könne, darüber soll in der nächsten Zeit in einer Versammlung, gebildet aus verständigen und wohlgesinnten Männern, berathen werden.

Auf diese Berathung und ihr Ergebnis stützt sich der, jede definitive Maßregel nur einstweilen vertagende Beschluß der zweiten Kammer. Wir treten ihm bei. Zu bedauern ist nur, daß Zweifel darüber erhoben werden

Können, wie denn eigentlich der durch so viele frühere Gesetze normirte Rechtszustand der Juden beschaffen sei, indem über das mehr und weniger gestritten, hier so dort anders verfahren wird.

Nach der Meinung einiger Mitglieder der Commission wäre noch zu erwägen, ob nicht einer Gemeinde freige-lassen werden sollte, einem einzelnen Israeliten, der sich nach den bestehenden Vorschriften zum Bürgerrecht voll-kommen qualificirt, mehr zuzuwenden, als der §. 54. zu-mal hinsichtlich der politischen Bürgerrechte zu bewilligen die Absicht hat.

Mit den §. §. 55—59. durch welche die Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener geordnet werden, sind wir einverstanden. Die mancherlei Versuche, dieses Verhält-niß zu fixiren, die verschiedenen Fragen, die hiebei z. B. über das Bürger- oder Heimathsrecht der Kinder der Pen-sionisten aufgeworfen wurden, sind nun beseitigt, und ruhen auf einer einfachen und sichern Grundlage. Ins-besondere war nicht abzusehen, warum die Söhne der Staatsdiener das Bürgerrecht in der Gemeinde, wo ihr Vater angestellt ist oder war, haben, und doch nicht ge-halten sein sollten, den Besitz eines Vermögens nachzu-weisen, oder ein Einkaufsgeld zu bezahlen, oder sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

Der §. 64. ist eine nothwendige Folge des §. 3. und könnte, als sich von selbst verstehend, wegbleiben.

Bei dem §. 67. haben wir bloß den Wunsch auszusprechen, daß die, anderen Begriffen und Zeiten zuzurechnende Ver-fügungen über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswir-kungen bald ganz aus unsern Gesetzbüchern verschwinden möchten. Daß der Bürgerlichtodte an dem Ort, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich nicht bloß aufhalten und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen

darf, sondern seine Nahrung durch Arbeit zu erwerben berechtigt sein muß, versteht sich von selbst.

In dem mit dem 70. §. beginnenden dritten Titel über das Einsaßenrecht zeigt es sich klar, daß die Gemeinden zum Theil als Staatsabtheilungen und Anstalten anzusehen sind, indem sonst der Staatsgewalt die Befugniß nicht belassen werden könnte, dieser oder jener Gemeinde, und zwar nicht einmal aus einem Rechtsgrund, sondern nach einer Thatsache ausnahmsweise, weil sich kein anderer Ausweg zeigt, ein Individuum heimzuweisen, ihm gleichsam einen Pariaßbrief auf eine solche Gemeinde auszustellen.

Bei den einzelnen zweckmäßig gefaßten Paragraphen dieses Titels finden wir nichts zu erinnern, außer daß der Satz 2. im §. 71. wegfallen kann, weil er bereits im §. 70. wörtlich enthalten ist.

Um gerecht zu sein, müssen wir anerkennen, daß seit dem Bestehen der Gensd'armie und durch ihre Thätigkeit die Zahl der Heimathslosen, die sich im Großherzogthum herumtrieb, zur großen Erleichterung der Staats- und Gemeindefassen bedeutend abgenommen hat.

In dem §. 80. ist der §. 37. unrichtig allegirt und wegzulassen, da es nur auf die §. 35. und 36. ankommt.

Die §. §. 82. und 83. in dem Titel über das Verfahren in Bürgerannahmsachen sind consequent mit dem über die Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme aufgestellten System. Hienach mußte festgesetzt werden, daß

- 1) weder einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, noch der Gemeinde als solcher, noch einer Zunft gegen die Entschließung des Gemeinderaths (und Bürgerausschusses) ein Recurs zustehet, und zwar nicht zu-

stehe, die Entschlieſung mag die Bewilligung oder die Abweisung des Gesuchs ausgesprochen haben.

2) daß die Verwaltungsstelle, an welche von den Betheiligten recurrirt wird, immer nur darüber zu entscheiden habe, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, indem sonst das ganze Princip des Gesetzes wieder umgestoßen, und der Verwaltungsstelle auf einem andern Wege die Befugniß, das Gemeindebürgerrecht nach ihrem Gutfinden zu verleihen, wieder eingeräumt worden wäre.

Bei dem §. 85. entsteht ein Bedenken. Demjenigen, der das Bürgerrecht erschlichen hat, soll, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, das Bürgerrecht wieder entzogen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde (wenn der dortige Gemeinderath ein falsches Zeugniß ausgestellt hat) zurückgewiesen werden. Was soll mit dem Ausländer geschehen, der durch falsche Urkunden, oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht zu erwirken wußte?

In seine Heimath kann er nicht gewiesen werden, weil er, um badischer Ortsbürger zu werden, vorerst das badische Indigenat erlangen, sein ausländisches Heimathsrecht aufgeben mußte. Man wird ihn sonach behalten müssen, obgleich die Deception mit Urkunden aus der Ferne leichter möglich und schwerer zu ermitteln ist, und daher die Strafe als Abschreckungsmaßregel um so größer und empfindlicher sein sollte.

Bei dem §. 86. muß gefragt und entschieden werden, für welche Zeit derjenige, der das Bürgerrecht erschlichen hat, und nicht zurückgewiesen wird, den Bürgergenuß verliere? Für immer wohl nicht, weil diese Strafe an sich und nach der mannigfachen Verschieden-

heit der einzelnen Fälle viel zu hart und mit dem vor-
hergehenden §., kraft dessen die Klage auf Zurückweisung
in die frühere Heimathsgemeinde schon nach Verlauf eines
Jahrs verfährt ist, nicht wohl zu vereinigen wäre. Der
in einem solchen Fall befindliche badische Staatsangehö-
rige sollte daher nur auf 1 Jahr, und der Ausländer,
dem das nun einmal erschlichene Bürgerrecht doch nicht
mehr genommen werden kann, auf 3 Jahre, oder wenn
man weiter gehen und strenger sein will, der erstere auf
3, der andere auf 6 Jahre des Bürgergenusses verlustig
werden. Wir glauben, für das Letztere stimmen zu müssen.

Die transitorischen Bestimmungen endlich beziehen sich
auf den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeinde-
bürgerrecht.

Wie nämlich schon erwähnt, ist die bisherige Classen-
eintheilung in Orts- und Schutzbürger aufgehoben.

Bereits in dem Entwurf vom Jahr 1822 hatte man
dieser Idee gehuldigt, man hatte erkannt, daß eine Un-
terscheidung zwischen Orts- und Schutzbürgern in vielen
Gemeinden des Landes ohnehin nicht bestehe, in der
Hauptsache bedeutungslos geworden sei, und nur noch
als privatrechtliche Particularität in Bezug auf Gemeindeg-
nutzungen geltend gemacht werden könne.

Jene Idee ist nun verwirklicht, die Schutzbürger sollen
mit den Ortsbürgern auf gleiche Linie treten.

In Ansehung ihrer Gewerbsberechtigung und ihrer
politischen Rechte konnte dieses keine Schwierigkeiten
haben, anders aber verhält es sich mit den Nutzungen,
von welchen sie bisher ganz oder theilweise ausgeschlossen
waren. Ihr plötzlicher und unentgeltlicher Eintritt in
solche hätte die bisher allein Berechtigten in ihren Be-
zügen zu sehr geschmälert und verkürzt, er durfte daher
nur allmählig und gegen angemessene Vergütung zuge-

lassen werden. Die Bestimmungen hierüber in den §§. 88—95 dünken uns vollkommen sachgemäß. In seinem ganzen Umfang ist jedoch dieser Unterschied noch nicht aufgehoben, weil wir noch israelitische Schutzbürger behalten haben.

Die Ehrenbürger, um deren Definition man sich so lange stritt, und deren Beibehaltung man noch im Jahr 1822 so lebhaft wünschte, kennt das neue Gesetz als eine besondere Classe nicht.

Mögen dafür alle Bewohner der Gemeinden, die staatsbürgerlichen Einwohner, die Ortsbürger, die israelitischen Schutzbürger, und die Einsassen wahre Ehrenbürger im eigentlichen Sinn des Wortes sein, und die Früchte des neuen Gesetzes in Ordnung und Eintracht genießen.

Durchsichtliche, hochverehrte Herren!

Der Herrscher der Erde am Vorabend des Jahres 1822. Zwei Jahre sind verflossen, seitdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Schutzbürger in Kraft getreten sind. In dieser Zeit haben wir die Ehre gehabt, die Schutzbürger in die Reihe der Staatsbürger aufzunehmen. Die Bestimmungen des Gesetzes sind in jeder Hinsicht erfüllt worden. Die Schutzbürger haben die Rechte der Staatsbürger erhalten. Die Bestimmungen des Gesetzes sind in jeder Hinsicht erfüllt worden. Die Schutzbürger haben die Rechte der Staatsbürger erhalten.